

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 14.365/1-3/83

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

40 83
1983 -11- 03

Stromer
Dr. Wasserbauer

Betr.: Entwurf einer 34. Vertragsbediensteten-
gesetz-Novelle;
Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der
Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer
34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

Beilage

Wien, am 27. Oktober 1983
Für den Bundesminister:
Dr. JONAK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jonak

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 14.365/1-3/83

An das
Bundeskanzleramtin W i e n

Betr.: Entwurf einer 34. Vertragsbediensteten-
gesetz-Novelle;
Ressortstellungnahme

Zu GZ. 921 010/1-II/1/83
vom 19.9.1983

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst teilt mit, daß von seinem Ressortstandpunkt aus gegen den mit oben zitierter Geschäftszahl übermittelten Entwurf einer 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle keine Bedenken bestehen.

Im einzelnen darf noch auf folgende Probleme hingewiesen werden:

1. Zu Art. I Z 1:

Durch diese Bestimmung wird vorgesorgt, daß für einen Bediensteten, der bei Beendigung des früheren Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten und diese nicht zurückgezahlt hat, im gegenwärtigen Dienstverhältnis die Berücksichtigung der Zeit dieses früheren Dienstverhältnisses für die Bemessung der Abfertigung ausscheidet. Es erhebt sich die Frage, ob diese Vorgangsweise nicht insoweit eine gleichheitswidrige Behandlung der Dienstnehmer darstellt, zumal bei im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden weiblichen Bediensteten im Falle des Dienstgeberwechsels (z.B. ernannte Landeslehrerin wird ernannte Bundeslehrerin) die ursprünglich erhaltene Abfertigung bei der Bemessung der für das Bundesdienstverhältnis gebührenden Abfertigung nicht berücksichtigt wird.

2. Zu Art. I Z 2 und 3:

Es fällt auf, daß die Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen d, e, p4 und p5, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch die vorgesehenen Regelungen eine bedeutende finanzielle Schlechterstellung erfahren.

3. Zu Art. II:

Hier soll die oben angeführte finanzielle Schlechterstellung für die Vertragsbediensteten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenständlichen Entwurfes bereits im Dienststand befinden, nicht eintreten. Dieser Personenkreis soll das Entgelt nach der bisherigen Regelung erhalten. Da aber Art. I Z 2 und 3 nicht nur eine Reduzierung des Entgeltes, sondern auch den Entfall der gemäß § 22 VBG gebührenden Verwaltungsdienstzulage vorsieht und Art. II auf Art. I Z 2 und 3 direkt Bezug nimmt, würde dies bedeuten, daß auch dem im Art. II angeführten Personenkreis die Verwaltungsdienstzulage entzogen würde.

Es erhebt sich die Frage, ob die Schaffung von zwei Kategorien von Bediensteten, die bei gleichem Lebensalter und bei gleicher Tätigkeit verschieden entlohnt werden, zweckmäßig ist.

U.e. werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 27. Oktober 1983

Für den Bundesminister:

Dr. JONAK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

